

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Zl. 24.580/3-2/1986

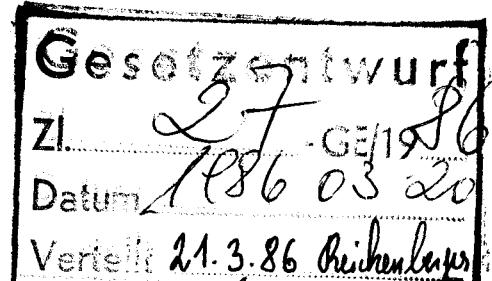
Kanada:

Abkommen über Soziale
 Sicherheit;

Begutachtungsverfahren.

1010 Wien, den 17. März 1986
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft
 Dr. Helmut SIEDL
 Klappe 6340 Durchwahl

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien



Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beeht sich,
 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Abkommens zwischen der
 Republik Österreich und Kanada im Bereich der Sozialen Sicher-
 heit sowie Erläuterungen hiezu zu übermitteln. Es wird er-
 sucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich
 der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,
 BGBI. Nr. 178/1961, wurden die begutachtenden Stellen aufge-
 fordert, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme
 dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer allfälligen Stellungnahme
 wurde mit 30. April 1986 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

Dr. Josef SCHUH

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Verinal

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

ZI.24.580/3-2/1986

Kanada:Abkommen über Soziale
Sicherheit;

Begutachtungsverfahren.

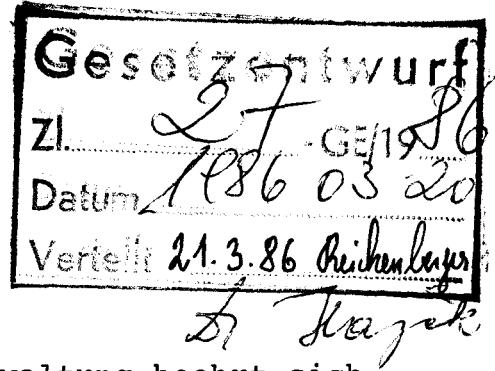
1010 Wien, den 17. März 1986
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft

Dr. Helmut SIEDL

Klappe 6340 Durchwahl

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien



Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beeht sich,
 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Abkommens zwischen der
 Republik Österreich und Kanada im Bereich der Sozialen Sicher-
 heit sowie Erläuterungen hiezu zu übermitteln. Es wird er-
 sucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich
 der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,
 BGBI.Nr.178/1961, wurden die begutachtenden Stellen aufge-
 fordert, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme
 dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer allfälligen Stellungnahme
 wurde mit 30. April 1986 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

Dr. Josef SCHUH

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Verinal

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

zur 21.24.580/3-2/86

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND KANADA
IM BEREICH DER SOZIALEN SICHERHEIT

Die Republik Österreich

und

Kanada

in dem Wunsche, die gegenseitigen Beziehungen
zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet der Sozialen
Sicherheit zu regeln,

haben folgendes vereinbart:

ABSCHNITT I**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Artikel 1**

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

a) "Rechtsvorschriften"

in bezug auf Österreich
die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die
sich auf den im Artikel 2 Absatz 1
Buchstabe a bezeichneten Zweig der Sozialen
Sicherheit beziehen,
in bezug auf Kanada
die im Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b
bezeichneten Gesetze und Verordnungen;

b) "zuständige Behörde"

in bezug auf Österreich
den Bundesminister für soziale Verwaltung,
in bezug auf Kanada
den oder die Minister, die mit der Anwendung
der kanadischen Rechtsvorschriften betraut
sind;

c) "Träger"

in bezug auf Österreich
den Träger, dem die Durchführung der
österreichischen Rechtsvorschriften obliegt,
in bezug auf Kanada
die zuständige Behörde;

- d) "zuständiger Träger"
den nach den jeweils anzuwendenden
Rechtsvorschriften zuständigen Träger;
- e) "Versicherungszeiten"
Beitragszeiten oder Zeiten des gewöhnlichen
Aufenthaltes, die nach den Rechtsvorschriften,
nach denen sie zurückgelegt wurden, als
Versicherungszeiten bestimmt oder anerkannt
sind, sowie Zeiten, soweit sie nach diesen
Rechtsvorschriften als den Versicherungszeiten
gleichwertig anerkannt sind;
- f) "Geldleistung"
eine Pension oder eine andere Geldleistung
einschließlich aller Erhöhungen.

(2) In der Überschrift, der Präambel und der
Schlußklausel dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck
"Kanada" Ihre Majestät im Namen Kanadas, vertreten
durch den Minister für Nationale Gesundheit und
Wohlfahrt.

(3) In diesem Abkommen haben andere Ausdrücke die
Bedeutung, die ihnen nach den anzuwendenden
Rechtsvorschriften zukommt.

Artikel 2

(1) Dieses Abkommen bezieht sich

a) in bezug auf Österreich

i) auf die Rechtsvorschriften über die Pensionsversicherung mit Ausnahme der Sonderversicherung für das Notariat,

und ausschließlich hinsichtlich des Abschnittes II

ii) auf die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung und die Unfallversicherung;

b) in bezug auf Kanada

i) auf das Gesetz über die Alterssicherung und die Verordnungen hiezu,

ii) auf den Kanadischen Pensionsplan und die Verordnungen hiezu.

(2) Soweit die Absätze 3 und 4 nichts anderes bestimmen, findet dieses Abkommen auch auf Rechtsvorschriften Anwendung, die die im Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften aufheben, ersetzen, ändern, ergänzen oder zusammenfassen.

(3) Dieses Abkommen berührt nicht andere Übereinkommen eines Vertragsstaates mit dritten Staaten, soweit sie nicht Versicherungslastregelungen enthalten.

(4) Dieses Abkommen findet auf Gesetze, die die bestehenden Rechtsvorschriften auf neue Gruppen von Anspruchsberechtigten ausdehnen, nur Anwendung, wenn von keinem Vertragsstaat dem anderen Vertragsstaat innerhalb von drei Monaten nach Notifikation dieser Gesetze ein Widerspruch mitgeteilt wird.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt

- a) für Personen, für die die Rechtsvorschriften eines oder beider Vertragsstaates gelten oder galten;
- b) für andere Personen, soweit diese ihre Rechte von den im Buchstaben a bezeichneten Personen ableiten.

Artikel 4

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates bei Anwendung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaates gleich.

(2) Leistungen nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates sind Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates, die sich außerhalb des Gebietes der beiden Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten, unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang zu

erbringen wie Staatsangehörigen des ersten Vertragsstaates, die sich außerhalb des Gebietes der Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten.

(3) Absatz 1 berührt nicht die österreichischen Rechtsvorschriften betreffend

- a) die Mitwirkung der Versicherten und der Dienstgeber in den Organen der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung in der Sozialen Sicherheit;
- b) Versicherungslastregelungen in Übereinkünften mit dritten Staaten;
- c) die Versicherung der bei einer amtlichen österreichischen Vertretung in einem Drittstaat oder bei Mitgliedern einer solchen Vertretung beschäftigten Personen;

(4) Hinsichtlich der österreichischen Rechtsvorschriften gelten für kanadische Staatsangehörige, die unmittelbar vor dem 13. März 1938 die österreichische Staatsangehörigkeit besaßen, die nachstehenden Zeiten unbeschadet der sonstigen in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen als Versicherungszeiten:

- a) hinsichtlich des ersten Weltkrieges Kriegsdienstzeiten in der österreichisch-ungarischen Armee oder in der Armee eines verbündeten Staates sowie diesen gleichgehaltene Zeiten der Kriegsgefangenschaft (Zivilinternierung) und der Heimkehr aus ihr;

b) hinsichtlich des zweiten Weltkrieges Kriegsdienstzeiten in den Streitkräften des Deutschen Reiches und der verbündeten Staaten, Zeiten der Wehr- oder Arbeitsdienstpflicht sowie diesen gleichgehaltene Zeiten des Not- oder Luftschutzdienstes, der Kriegsgefangenschaft (Zivilinternierung) und der Heimkehr aus ihr.

(5) Hinsichtlich der kanadischen Rechtsvorschriften gelten die Absätze 1 und 2 ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der in Betracht kommenden Personen.

(6) Die Absätze 1 und 5 sind nicht dahingehend anzuwenden, die Anwendung des Artikels 7 Absatz 2 und des Artikels 8 Absatz 2 auf Personen auszudehnen, die nicht Staatsangehörige des in Betracht kommenden Vertragsstaates sind.

Artikel 5

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, nach denen der Anspruch oder die Zahlung von Geldleistungen vom gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet dieses Vertragsstaates abhängt, nicht für

- a) die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten oder
- b) andere Personen, soweit diese ihre Rechte von einem Staatsangehörigen der Vertragsstaaten ableiten,

die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten.

(2) Hinsichtlich der kanadischen Rechtsvorschriften gilt Absatz 1 ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der in Betracht kommenden Personen.

(3) Hinsichtlich der österreichischen Rechtsvorschriften gilt Absatz 1 nicht in bezug auf

a) die Ausgleichszulage;

b) den Hilflosenzuschuß;

c) jene Teile der österreichischen Pension, die beruhen

i) auf Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des österreichischen Bundesgesetzes vom 22. November 1961 über Leistungsansprüche und Anwartschaften in der Pensionsversicherung auf Grund von Beschäftigungen im Ausland oder

ii) auf im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie außerhalb Österreichs zurückgelegten Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

ABSCHNITT II

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Artikel 6

Soweit die Artikel 7 bis 9 nichts anderes bestimmen, gelten für einen Dienstnehmer, der im Gebiet eines Vertragsstaates beschäftigt ist, hinsichtlich dieser Beschäftigung ausschließlich die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates. Dies gilt auch dann, wenn sich der Sitz des Dienstgebers im Gebiet des anderen Vertragsstaates befindet.

Artikel 7

(1) Wird ein Dienstnehmer, für den die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates gelten, von demselben Dienstgeber in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so gelten während der ersten 24 Kalendermonate dieser Beschäftigung die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates, als wäre er in dessen Gebiet beschäftigt.

(2) Wird ein österreichischer Staatsangehöriger von einem österreichischen Luftfahrtunternehmen nach Kanada entsendet, so ist Absatz 1 ohne die Einschränkung auf 24 Kalendermonate anzuwenden.

Artikel 8

(1) Wird eine Person im öffentlichen Dienst eines Vertragsstaates oder im Dienst einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft dieses Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beschäftigt, so gelten hinsichtlich dieser Beschäftigung die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates nur, wenn sie dessen Staatsangehöriger ist oder sich in dessen Gebiet gewöhnlich aufhält. In diesem Fall kann sie aber innerhalb von drei Monaten nach Beginn ihrer Beschäftigung wählen, daß für sie nur die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates gelten, wenn sie dessen Staatsangehöriger ist.

(2) Absatz 1 gilt für Dienstnehmer der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung in Kanada entsprechend.

(3) Bei Anwendung dieses Artikels hat der in Betracht kommende Dienstgeber alle Vorschriften zu beachten, die für Dienstgeber nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften gelten.

Artikel 9

(1) Auf gemeinsamen Antrag des Dienstnehmers und des Dienstgebers können die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten einvernehmlich Ausnahmen von den Artikeln 6 bis 8 unter Berücksichtigung der Art und der Umstände der Beschäftigung vorsehen.

(2) Gelten für eine Person nach Absatz 1 die österreichischen Rechtsvorschriften, so sind diese Rechtsvorschriften so anzuwenden, als wäre sie im Gebiet Österreichs beschäftigt.

Artikel 10

In bezug auf das kanadische Gesetz über die Alterssicherung gilt folgendes:

- a) Untersteht eine Person während einer Zeit des gewöhnlichen Aufenthaltes im Gebiet Österreichs dem kanadischen Pensionsplan oder dem allgemeinen Pensionsplan einer kanadischen Provinz, so gilt diese Zeit für die betreffende Person sowie für ihren Ehegatten und ihre Angehörigen, die sich bei ihr gewöhnlich aufhalten und nicht auf Grund einer Erwerbstätigkeit den österreichischen Rechtsvorschriften unterstehen, als Zeit des gewöhnlichen Aufenthaltes in Kanada.
- b) Untersteht eine Person hinsichtlich einer im Gebiet von Kanada ausgeübten Erwerbstätigkeit den österreichischen Rechtsvorschriften, so gilt die Zeit, während diese Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, für die betreffende Person sowie für ihren Ehegatten und ihre Angehörigen, die sich bei ihr gewöhnlich aufhalten und nicht auf Grund einer Erwerbstätigkeit dem Kanadischen Pensionsplan oder dem allgemeinen Pensionsplan einer kanadischen Provinz unterstehen, nicht als Zeit des gewöhnlichen Aufenthaltes in Kanada.

ABSCHNITT III

BESTIMMUNGEN ÜBER LEISTUNGEN

Artikel 11

Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Versicherungszeiten erworben, so sind diese für den Erwerb eines Leistungsanspruches zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

Teil 1

Leistungen nach den österreichischen Rechtsvorschriften

Artikel 12

(1) Beanspruchen eine Person, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Versicherungszeiten erworben hat, oder ihre Hinterbliebenen Leistungen, so hat der zuständige österreichische Träger die Leistungen auf folgende Weise festzustellen:

- a) Der Träger hat nach den österreichischen Rechtsvorschriften festzustellen, ob die betreffende Person unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten Anspruch auf die Leistung hat.

- b) Besteht ein Anspruch auf eine Leistung, so hat der Träger zunächst den theoretischen Betrag der Leistung zu berechnen, die zustehen würde, wenn alle nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten erworbenen Versicherungszeiten ausschließlich nach den österreichischen Rechtsvorschriften erworben worden wären. Ist der Betrag der Leistung von der Versicherungsdauer unabhängig, so gilt dieser Betrag als theoretischer Betrag.
- c) Sodann hat der Träger die geschuldete Teilleistung auf der Grundlage des nach Buchstaben b errechneten Betrages nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten besteht.

(2) Erreichen die nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Berechnung der Leistung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten insgesamt nicht zwölf Monate, so ist nach diesen Rechtsvorschriften keine Leistung zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch auf diese Leistung nach den österreichischen Rechtsvorschriften ausschließlich auf Grund der nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten erworben wurde.

Artikel 13

Die zuständigen österreichischen Träger haben die Artikel 11 und 12 nach folgenden Regeln anzuwenden:

1. Für die Feststellung des leistungszuständigen Trägers sind ausschließlich österreichische Versicherungszeiten zu berücksichtigen.

2. Die Artikel 11 und 12 gelten nicht für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreuegeldes aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung.

3. Bei der Durchführung des Artikels 11 und des Artikels 12 Absatz 1 gilt folgendes:

- i) Ein Monat, der am oder vor dem 31. Dezember 1965 endet und nach dem kanadischen Gesetz über die Alterssicherung als ein Monat des gewöhnlichen Aufenthaltes anerkannt wird, gilt als ein Versicherungsmonat nach den österreichischen Rechtsvorschriften;
- ii) ein Jahr, das am oder nach dem 1. Jänner 1966 beginnt und in dem ein Beitrag zum Kanadischen Pensionsplan entrichtet wurde, gilt als zwölf Beitragsmonate nach den österreichischen Rechtsvorschriften;
- iii) ein Monat, der am oder nach dem 1. Jänner 1966 beginnt und der nach dem kanadischen Gesetz über die Alterssicherung als ein Monat des gewöhnlichen

Aufenthaltes anerkannt wird, der jedoch nicht Teil einer Versicherungszeit nach dem Kanadischen Pensionsplan ist, gilt als ein Versicherungsmonat nach den österreichischen Rechtsvorschriften.

4. Bei der Durchführung des Artikels 12 Absatz 1 gilt folgendes:

- a) Als neutrale Zeiten gelten Zeiten, während derer der Versicherte einen Anspruch auf eine Alters-, Ruhestands- oder Erwerbsunfähigkeitspension nach den kanadischen Rechtsvorschriften hatte.
- b) Die Bemessungsgrundlage ist nur aus den österreichischen Versicherungszeiten zu bilden.
- c) Beiträge zur Höherversicherung, der knappschaftliche Leistungszuschlag, der Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage haben außer Ansatz zu bleiben.

5. Bei der Durchführung des Artikels 12 Absatz 1 Buchstaben b und c sind sich deckende Versicherungszeiten so zu berücksichtigen, als würden sie sich nicht zeitlich decken.

6. Übersteigt bei der Durchführung des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe c die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstmaß, so

ist die geschuldete Teilpension nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstausmaß von Versicherungsmonaten besteht.

7. Für die Bemessung des Hilflosenzuschusses gilt Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b und c; Artikel 15 ist entsprechend anzuwenden.

8. Der nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c errechnete Betrag erhöht sich allenfalls um Steigerungsbeträge für Beiträge zur Höherversicherung, den knappschaftlichen Leistungszuschlag, den Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage.

9. Hängt die Gewährung von Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung davon ab, daß wesentlich bergmännische Tätigkeiten im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften in bestimmten Betrieben zurückgelegt sind, so sind von den kanadischen Versicherungszeiten nur jene zu berücksichtigen, denen eine Beschäftigung in einem gleichartigen Betrieb mit einer gleichartigen Tätigkeit zugrunde liegt.

10. Sonderzahlungen gebühren im Ausmaß der österreichischen Teilleistung; Artikel 15 ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 14

(1) Besteht nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung des Artikels 11 ein Anspruch auf Leistung, so hat der zuständige österreichische Träger die allein auf Grund der nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten gebührende Leistung zu gewähren, solange ein entsprechender Leistungsanspruch nach den kanadischen Rechtsvorschriften nicht besteht.

(2) Eine nach Absatz 1 festgestellte Leistung ist nach Artikel 12 neu festzustellen, wenn ein entsprechender Leistungsanspruch nach den kanadischen Rechtsvorschriften entsteht. Die Neufeststellung erfolgt mit Wirkung vom Tag des Beginnes der Leistung nach den kanadischen Rechtsvorschriften. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

(3) Hat der Träger im Falle des Absatzes 2 eine höhere als die gebührende Leistung gezahlt, so gilt der diese Leistung übersteigende Betrag als Vorschuß.

Artikel 15

Hat eine Person nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung des Artikels 11 Anspruch auf Leistung und wäre diese höher als die Summe der nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c errechneten österreichischen Leistung und der

entsprechenden kanadischen Leistung, so hat der zuständige österreichische Träger seine so berechnete Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen dieser Summe und der Leistung, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften allein zustünde, als Teilleistung zu gewähren.

Teil 2

Leistungen nach den kanadischen Rechtsvorschriften

Artikel 16

Hinsichtlich der Leistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung gilt folgendes:

1. Für die Anwendung des Artikels 11 gilt eine Zeit des gewöhnlichen Aufenthaltes im Gebiet Österreichs, die nach dem Alter liegt, ab dem Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes in Kanada nach dem Gesetz über die Alterssicherung angerechnet werden, als Versicherungszeit nach den österreichischen Rechtsvorschriften.

2. a) Hat eine Person in Kanada Anspruch auf Gewährung einer Pension nach dem Gesetz über die Alterssicherung ohne Berücksichtigung dieses Abkommens, aber nicht genügend Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes in Kanada zurückgelegt, um die Voraussetzungen nach diesem Gesetz für die Gewährung der Pension ins Ausland zu erfüllen, so ist ihr eine

Teilpension außerhalb des Gebietes Kanadas zu gewähren, wenn die Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes in den Gebieten beider Vertragsstaaten bei Zusammenrechnung nach Artikel 11 mindestens der nach dem Gesetz über die Alterssicherung für die Pensionszahlung ins Ausland erforderlichen Mindestzeit des gewöhnlichen Aufenthaltes in Kanada entsprechen.

- b) In diesem Fall ist der Betrag der zu gewährenden Pension nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Alterssicherung über die Gewährung von Teilpensionen ausschließlich auf Grund der nach diesen Rechtsvorschriften anrechnungsfähigen Zeiten zu berechnen.
- 3. a) Hat eine Person allein auf Grund der Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes in Kanada keinen Anspruch auf eine Alterspension oder eine Ehegattenbeihilfe, so ist ihr eine Teilpension oder eine Ehegattenbeihilfe zu gewähren, wenn die Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes in den Gebieten beider Vertragsstaaten bei Zusammenrechnung nach Artikel 11 mindestens der nach dem Gesetz über die Alterssicherung für die Gewährung einer Pension oder einer Ehegattenbeihilfe erforderlichen Mindestzeit des gewöhnlichen Aufenthaltes in Kanada entsprechen.
- b) In diesem Fall ist der Betrag der zu gewährenden Pension oder Ehegattenbeihilfe in Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über

die Alterssicherung über die Gewährung von Teilpensionen oder Ehegattenbeihilfen ausschließlich auf Grund der nach diesen Rechtsvorschriften anrechnungsfähigen Zeiten zu berechnen.

4. a) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Abkommens hat der zuständige kanadische Träger eine Alterspension außerhalb des Gebietes Kanadas nur zu gewähren, wenn die Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes in den Gebieten beider Vertragsstaaten bei Zusammenrechnung nach Artikel 11 mindestens der nach dem Gesetz über die Alterssicherung für die Pensionsgewährung ins Ausland erforderlichen Mindestzeit des gewöhnlichen Aufenthaltes in Kanada entsprechen.
- b) Die Ehegattenbeihilfe und die Mindesteinkommenszulage sind außerhalb des Gebietes Kanadas nur in dem nach dem Gesetz über die Alterssicherung zulässigen Ausmaß zu gewähren.

Artikel 17

Hinsichtlich der Leistungen nach dem Kanadischen Pensionsplan gilt folgendes:

1. Für die Anwendung des Artikels 11 gilt ein Kalenderjahr mit mindestens drei Versicherungsmonaten nach den österreichischen Rechtsvorschriften als ein Versicherungsjahr nach den österreichischen Rechtsvorschriften.

2. a) Hat eine Person allein auf Grund der nach dem Kanadischen Pensionsplan anrechnungsfähigen Zeiten keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension, Kindergeld für einen erwerbsunfähigen Beitragszahler, Hinterbliebenenpension, Waisenpension oder Sterbegeld, aber Anspruch auf eine solche Leistung bei Zusammenrechnung der Versicherungszeiten nach Artikel 11, so hat der zuständige kanadische Träger den Betrag des einkommensbezogenen Leistungsteiles nach den Bestimmungen des Kanadischen Pensionsplanes ausschließlich auf Grund des nach diesen Rechtsvorschriften pensionsfähigen Einkommens zu berechnen.
 - b) In diesem Fall ist der Betrag des nach diesem Abkommen zu gewährenden festen Leistungsteiles festzustellen durch Vervielfachung
 - i) des nach den Bestimmungen des Kanadischen Pensionsplanes festgesetzten Betrages des festen Leistungsteiles mit
 - ii) dem Verhältnis, in dem die Beitragszeiten im Kanadischen Pensionsplan zu der für den Anspruch auf diese Leistung nach dem Kanadischen Pensionsplan erforderlichen Mindestbeitragszeit stehen.
3. Nach diesem Artikel ist eine Leistung nur zu gewähren, wenn der Beitragszahler ein Alter erreicht hat, in dem sein nach dem Kanadischen Pensionsplan

bestimmter Beitragszeitraum mindestens der nach dem Kanadischen Pensionsplan erforderlichen Mindestbeitragszeit für den Anspruch auf diese Leistung entspricht.

ABSCHNITT IV

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 18

(1) Die zuständigen Behörden haben die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen in einer Vereinbarung zu regeln.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten haben einander

a) über alle zur Anwendung dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen,

b) über alle die Anwendung dieses Abkommens berührenden Änderungen ihrer Rechtsvorschriften

zu unterrichten.

(3) Für die Anwendung dieses Abkommens haben die Behörden und Träger der Vertragsstaaten einander zu unterstützen und wie bei der Anwendung ihrer eigenen Rechtsvorschriften zu handeln. Diese Amtshilfe ist mit Ausnahme der Barauslagen kostenlos.

(4) Die Vorschriften eines Vertragsstaates über die Verschwiegenheitspflicht sind auf Auskünfte über eine Person, die auf Grund des Abkommens übermittelt werden, anzuwenden. Solche Auskünfte sind ausschließlich für die Anwendung des Abkommens zu verwenden.

(5) Die Träger und Behörden eines Vertragsstaates dürfen die bei ihnen eingereichten Anträge und sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in einer Amtssprache des anderen Vertragsstaates abgefaßt sind.

(6) Verlangt der zuständige Träger eines Vertragsstaates, daß sich ein Antragsteller oder Berechtigter, der sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, einer ärztlichen Untersuchung unterzieht, so ist diese auf Ersuchen dieses Trägers auf seine Kosten vom Träger des anderen Vertragsstaates zu veranlassen oder durchzuführen.

Artikel 19

Die zuständigen Behörden haben zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens, insbesondere zur Herstellung einer einfachen und raschen Verbindung zwischen den beiderseits in Betracht kommenden Trägern, Verbindungsstellen zu errichten.

Artikel 20

(1) Jede in den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung

von Steuern, Stempel- Gerichts- oder Eintragungsgebühren für Schriftstücke oder Urkunden, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, erstreckt sich auf die entsprechenden Schriftstücke und Urkunden, die in Anwendung dieses Abkommens oder der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

(2) Urkunden und Schriftstücke jeglicher Art, die in Anwendung dieses Abkommens vorgelegt werden müssen, bedürfen keiner Beglaubigung.

Artikel 21

(1) Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel, die in Anwendung dieses Abkommens oder der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung eines Vertragsstaates eingereicht werden, sind als bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung des anderen Vertragsstaates eingereichte Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel anzusehen.

(2) Ein nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates gestellter Antrag auf eine Leistung gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, die unter Berücksichtigung dieses Abkommens in Betracht kommt; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, daß die Feststellung einer nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates erworbenen Leistung bei Alter aufgeschoben wird.

(3) Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel, die in Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates innerhalb einer Frist bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung dieses Vertragsstaates einzureichen sind, können innerhalb der gleichen Frist bei der entsprechenden Stelle des anderen Vertragsstaates eingereicht werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 hat die in Anspruch genommene Stelle diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel unverzüglich der entsprechenden zuständigen Stelle des anderen Vertragsstaates zu übermitteln.

Artikel 22

(1) Die nach diesem Abkommen leistungspflichtigen Träger eines Vertragstaates haben Leistungen mit befreiender Wirkung in der Währung dieses Vertragsstaates erbringen.

(2) Die Leistungen sind den Berechtigten ohne Abzüge für Verwaltungskosten, die sich aus der Auszahlung der Leistungen ergeben können, zu zahlen.

Artikel 23

(1) Jede Streitigkeit zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ist zum Gegenstand unmittelbarer

Verhandlungen zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten zu machen.

(2) Kann die Streitigkeit auf diese Art nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Verhandlungen entschieden werden, so wird sie auf Verlangen eines oder beider Vertragsstaaten einer Schiedskommission unterbreitet, deren Zusammensetzung durch eine Vereinbarung zwischen den beiden Vertragsstaaten bestimmt wird. Das anzuwendende Verfahren wird in der gleichen Weise festgelegt.

(3) Die Schiedskommission hat den Streitfall nach den Grundsätzen und dem Geiste dieses Abkommens zu entscheiden. Ihre Entscheidungen sind verbindlich und endgültig.

Artikel 24

Die Republik Österreich und eine Provinz Kanadas können Vereinbarungen über Angelegenheiten der Sozialen Sicherheit, die in Kanada in die Zuständigkeit einer Provinz fallen, schließen, soweit solche Vereinbarungen den Bestimmungen dieses Abkommens nicht widersprechen.

ABSCHNITT V

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 25

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Für die Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach diesem Abkommen sind auch Versicherungszeiten zu berücksichtigen, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor Inkrafttreten dieses Abkommens zurückgelegt worden sind.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 gilt dieses Abkommen auch für Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind, soweit früher festgestellte Ansprüche nicht durch einmalige Leistungen abgegolten worden sind. In diesen Fällen sind nach den Bestimmungen dieses Abkommens

a) Pensionen, die erst auf Grund dieses Abkommens gebühren, auf Antrag des Berechtigten vom Inkrafttreten dieses Abkommens an festzustellen,

b) Pensionen, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt worden sind, auf Antrag des Berechtigten neu festzustellen.

Wird der Antrag auf Feststellung oder Neufeststellung innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eingebracht, so sind die Leistungen vom Inkrafttreten dieses Abkommens an zu gewähren, sonst von dem Tag an, der nach den Rechtsvorschriften jedes der beiden Vertragsstaaten bestimmt wird.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe b gilt Artikel 14 Absatz 3 entsprechend.

Artikel 26

Die einer Person, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten hat, nach den österreichischen Rechtsvorschriften zustehenden Rechte werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 27

(1) Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich in auszutauschen.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monates nach Ablauf des Monates in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen.

(4) Tritt dieses Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter; zur Regelung der auf Grund der Bestimmungen dieses Abkommens erworbenen Anwartschaften sind Verhandlungen zu führen.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu, am in zwei Urschriften in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei die drei Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Für Kanada:

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Zl.24.580/3-2/86

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeine Überlegungen

Das vorliegende österreichisch-kanadische Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit enthält gesetzändernde und gesetzesergänzende Bestimmungen und bedarf daher gemäß Art.50 Abs.1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Verfassungsändernde Bestimmungen sind in dem Abkommen nicht enthalten. Ein Beschuß des Nationalrates, wonach das Abkommen durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist nicht erforderlich.

Die Zuständigkeit des Bundes zum Abschluß des Abkommens ergibt sich aus Art.10 Abs.1 Z 2 B-VG ("äußere Angelegenheiten").

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Abkommens ist zu bemerken, daß aus der Durchführung des Abkommens dem Bund keine Vermehrung des Personalaufwandes erwachsen wird. Bezuglich des Sachaufwandes des Bundes ist festzustellen, daß im Bereich der Pensionsversicherung das Ausmaß eines allfälligen Pensionsmehraufwandes im vorhinein weder bestimmbar noch abschätzbar, im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Pensionsversicherungsträger aber zweifellos im Hinblick auf die geringe Fluktuation von erwerbstätigen Personen zwischen den beiden Vertragsstaaten ohne Bedeutung ist. Der Beitrag des Bundes zu den einzelnen Zweigen der Pensionsversicherung wird daher praktisch nicht berührt werden.

II. Werdegang des Abkommens

Über Initiative der Österreichischen Botschaft in Ottawa wurde im Jahre 1984 der kanadischen Seite auf diplomatischem Weg das Interesse Österreichs am Abschluß eines Abkommens im Bereich der Sozialen Sicherheit mitgeteilt. Eine erste diesbezügliche Fühlungnahme von Experten der beiden Staaten erfolgte im Rahmen einer Europareise einer kanadischen Expertendelegation im Mai 1984. In Fortsetzung dieser Besprechungen wurde in zwei weiteren Besprechungsrunden im April und Oktober 1985 Einvernehmen über den vorliegenden Entwurf eines Abkommens erzielt.

III. Das Abkommen im allgemeinen

Im Hinblick darauf, daß die Kranken- und Unfallversicherung auf Grund der kanadischen Verfassung in die Kompetenz der Provinzen fällt und im Bereich der Arbeitslosenversicherung sowie der Familienbeihilfen kaum Berührungspunkte zwischen beiden Staaten bestehen, sieht das Abkommen lediglich materielle Regelungen im Bereich der Pensionsversicherung vor. Die für die österreichische Seite maßgeblichen Regelungen des Abkommens entsprechen grundsätzlich den in letzter Zeit von Österreich mit anderen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen.

Das Abkommen ist in fünf Abschnitte gegliedert:

Abschnitt I enthält allgemeine Bestimmungen und legt im wesentlichen den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich, den Grundsatz der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie die Gebietsgleichstellung hinsichtlich der Gewährung von Pensionen fest.

Abschnitt II normiert in bezug auf die jeweils hinsichtlich der Versicherungspflicht anzuwendenden Rechtsvorschriften den Territorialitätsgrundsatz sowie Ausnahmen von diesem Grundsatz und sieht die Möglichkeit vor, im Einzelfall Ausnahmen hievon zu vereinbaren.

Abschnitt III enthält die besonderen Bestimmungen für den Bereich der Pensionsversicherung. Die Leistungsfeststellung auf österreichischer Seite erfolgt unter Zusammenrechnung der in den beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten entsprechend dem Zeitenverhältnis (pro-rata-temporis). Auf kanadischer Seite wird die Gewährung von Pensionen aus dem Basissystem (Gesetz über die Alterssicherung) sowie aus dem Zusatzpensionssystem (Kanadischer Pensionsplan) österreichischen Staatsangehörigen sowohl bei Aufenthalt in Kanada als auch bei Aufenthalt in Österreich gewährleistet. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß das vom Abkommen erfaßte Zusatzpensionssystem nicht den Pensionsplan der Provinz Quebec umfaßt. Diesbezüglich wäre der Abschluß einer gesonderten Vereinbarung mit der Provinz Quebec im Sinne des Art.24 erforderlich.

Die Abschnitte IV und V enthalten verschiedene Bestimmungen über die Durchführung und Anwendung des Abkommens sowie Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Das Fehlen eines Schlußprotokolls ergibt sich daraus, daß ein solches im Hinblick auf den eingeschränkten Geltungsbereich des Abkommens nur einige Regelungen enthalten hätte, die sinnvollerweise wie im Abkommen mit den Philippinen, BGBI.Nr.116/1982, in das Abkommen aufgenommen wurden.

IV. Übersicht über das kanadische System der Pensionsversicherung

Die nachstehende Übersicht stellt auf die zum 1. Jänner 1986 geltende Rechtslage ab, berücksichtigt aber bereits die ab 1. April 1986 geltenden Höchstbeträge der einzelnen Leistungen. Der Umrechnungskurs beträgt derzeit 1 CAN-\$ = 11,42 S.

Organisation und Verwaltung

- a) Die Alterssicherung wird durch die in den Hauptstädten der 10 Provinzen Kanadas bestehenden Regionalbehörden des Ministeriums für Gesundheit und Wohlfahrt durchgeführt. Hinsichtlich der Durchführung der von Kanada geschlossenen Abkommen ist eine zentrale Organisationseinheit (International Operations Division) mit Sitz in Ottawa zuständig.
- b) Der Kanadische Pensionsplan wird von dezentralisierten Verwaltungseinheiten in den Provinzen durchgeführt. Hinsichtlich der Durchführung der von Kanada geschlossenen Abkommen ist ebenfalls die International Operations Division zuständig.

Finanzierung

- a) Die Leistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung werden aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert.
- b) Die Leistungen nach dem Kanadischen Pensionsplan werden durch Beiträge der Dienstnehmer und der Dienstgeber finanziert. Die Beiträge sind von Einkünften über einer Geringfügigkeitsgrenze bis zu einer festgelegten Höchstbeitragsgrundlage zu entrichten. Die Beiträge betragen für Dienstnehmer und Dienstgeber je 1,8 % bzw. für Selbständige 3,6 % der Einkünfte.

Geschützter Personenkreis

- a) Gesetz über die Alterssicherung
Alle Einwohner.
- b) Kanadischer Pensionsplan
Alle unselbständig und selbständig in Kanada (mit Ausnahme in der Provinz Quebec) beschäftigten Personen zwischen dem 18. und 70. Lebensjahr mit Einkünften über einer Geringfügigkeitsgrenze.

Anspruchsvoraussetzungen

- a) Gesetz über die Alterssicherung
Grundsätzliche Voraussetzung ist das Vorliegen von 10 Wohnjahren in Kanada nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die folgenden besonderen Voraussetzungen:
 - aa) Alterspension:
Vollendung des 65. Lebensjahres.
 - bb) Mindesteinkommenszulage:
Bezug einer Alterspension; die Einkünfte der betreffenden Person einschließlich der Einkünfte des Ehegatten dürfen einen bestimmten Grenzbetrag nicht übersteigen.
 - cc) Ehegattenbeihilfe:
Alter zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr; Bezug einer Alterspension durch den Ehegatten; die gemeinsamen Einkünfte beider Ehegatten dürfen einen bestimmten Grenzbetrag nicht übersteigen.
- b) Kanadischer Pensionsplan
 - aa) Alterspension:
Vollendung des 65. Lebensjahres und Vorliegen eines Beitragsjahres.
 - bb) Erwerbsunfähigkeitspension:
Wartezeit: der mögliche Beitragszeitraum, beginnend mit dem Inkrafttreten des Pensionsplanes (1.1.1966) bzw. der späteren Vollendung des 18. Lebensjahres, muß mit einer bestimmten Anzahl von Beitragsjahren belegt sein, und zwar bei einem Beitragszeitraum

- bis zu 10 Jahren: mindestens 5 Beitragsjahre,
 - von 10 bis 30 Jahren: 5 Beitragsjahre während der letzten 10 Jahre, mindestens jedoch 1/3 des Beitragszeitraumes,
 - ab 30 Jahre: 5 Beitragsjahre während der letzten 10 Jahre und insgesamt mindestens 10 Beitragsjahre. Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die betreffende Person auf unbestimmte Zeit keine Erwerbstätigkeit ausüben kann.
- cc) Kindergeld für einen erwerbsunfähigen Beitragszahler:
Gebührt einem Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitspension für ein unverheiratetes Kind bis zum 18. Lebensjahr (25. Lebensjahr bei Schulbesuch).
- dd) Hinterbliebenenpension:
Gebührt dem überlebenden Ehegatten (Lebensgefährten), der das 35. Lebensjahr vollendet hat, ein unterhaltsberechtigtes Kind hat oder erwerbsunfähig ist.
Wartezeit: der mögliche Beitragszeitraum des Verstorbenen muß mit einer bestimmten Anzahl von Beitragsjahren belegt sein, und zwar bei einem Beitragszeitraum
 - bis zu 9 Jahren: mindestens 3 Beitragsjahre,
 - von 9 bis 30 Jahren: mindestens 1/3 der Jahre,
 - ab 30 Jahre: mindestens 10 Beitragsjahre.
- ee) Waisenpension:
Gebührt einem unverheirateten Kind eines verstorbenen Beitragszahlers unter dem 18. Lebensjahr (25. Lebensjahr bei Schulbesuch).
Wartezeit wie bei der Hinterbliebenenpension.
- ff) Sterbegeld:
Wartezeit wie bei der Hinterbliebenenpension.

Zahlung der Leistungen ins Ausland

a) Gesetz über die Alterssicherung

aa) Alterspension:

Bei Vorliegen von 20 Wohnjahren in Kanada
unbeschränkter Export, sonst bei Verlegung des Wohn-
ortes ins Ausland Weitergewährung nur für 6 Monate.

bb) Mindesteinkommenszulage und Ehegattenbeihilfe:

Bei Verlegung des Wohnortes ins Ausland
Weitergewährung für höchstens 6 Monate.

b) Kanadischer Pensionsplan

Alle Leistungen werden auch außerhalb Kanadas gezahlt.

Leistungen

a) Gesetz über die Alterssicherung

aa) Alterspension (OAS):

Die Volleistung von monatlich 288,34 \$ gebührt bei
Vorliegen von 40 Wohnjahren in Kanada nach Vollendung
des 18. Lebensjahres oder für Personen, die am
1.7.1977 bereits das 25. Lebensjahr vollendet hatten,
an und vor diesem Tag in Kanada gewohnt haben und
unmittelbar vor der Antragstellung eine Wohnzeit von
10 Jahren zurückgelegt haben (Unterbrechungen während
dieses 10-Jahres-Zeitraumes können durch früher
gelegene Zeiten im dreifachen Ausmaß ersetzt werden).
Sind die Voraussetzungen für eine Volleistung nicht
erfüllt, gebührt eine entsprechend gekürzte
Teilleistung, wobei für jedes Wohnjahr 1/40 der
Volleistung gebührt.

bb) Mindesteinkommenszulage (GIS):

Diese Zulage gebührt

- in der Höhe von 342,68 \$ monatlich für
alleinstehende Pensionsbezieher sowie verheirateten
Pensionsbeziehern, deren Ehegatte weder eine
Alterspension noch eine Ehegattenbeihilfe beziehen,
- in der Höhe von 223,18 \$ monatlich für verheiratete
Pensionsbezieher, wenn beide eine Alterspension oder
Ehegattenbeihilfe beziehen.

Bei Hinzutreten von sonstigen Einkünften wird die Zulage in einem bestimmten Ausmaß gekürzt (um 1 \$ für je 2 \$ bei Alleinstehenden und um 1 \$ für je 4 \$ bei Verheirateten).

cc) Ehegattenbeihilfe (SPA):

Der Höchstbetrag dieser Beihilfe (511,52 \$ monatlich) ergibt sich aus der vollen Alterspension und der höchsten Mindesteinkommenszulage für verheiratete Pensionsbezieher. Die Vorschriften hinsichtlich der Berechnung einer Teilleistung gelten entsprechend. Sonstige Einkünfte führen zu einer entsprechenden Kürzung zunächst des der Alterspension entsprechenden Teiles (um 3 \$ für je 4 \$) und sodann der Mindesteinkommenszulage (um 1 \$ für je 4 \$).

b) Kanadischer Pensionsplan

aa) Ruhestandspension:

Die Ruhestandspension beträgt 25 % des durchschnittlichen pensionsfähigen monatlichen Einkommens (innerhalb eines jährlichen unteren und oberen Grenzbetrages) während des möglichen Beitragszeitraumes, wobei die jeweiligen Beträge entsprechend aufgewertet werden und 15 % der niedrigsten Monate sowie unter dem Durchschnitt liegende Monate einer Kindererziehung bis zum 7. Lebensjahr des Kindes außer Betracht bleiben. Personen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres Beitragsmonate erwerben, können mit diesen vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegende niedrigere Monate ersetzen.

Der Höchstbetrag der Ruhestandspension beträgt 486,11 \$ monatlich.

bb) Erwerbsunfähigkeitspension:

Die Erwerbsunfähigkeitspension besteht aus einem festem Leistungsteil (91,06 \$) und einem einkommensabhängigen Leistungsteil (75 % der unter der Annahme gebührenden Alterspension, daß das 65. Lebensjahr mit Leistungsbeginn bereits vollendet ist).

Die höchste Leistung beträgt damit 455,64 \$.

cc) Kindergeld für einen erwerbsunfähigen Beitragszahler:
Die Leistung gebührt in der Höhe des festen Leistungsteiles der Erwerbsunfähigkeitspension (91,06 \$).

dd) Hinterbliebenenpension:

Für Ehegatten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, beträgt die Pension 60 % der Alterspension, auf die der Verstorbene Anspruch hatte bzw. unter der Annahme der Vollendung des 65. Lebensjahres gehabt hätte (Höchstbetrag: 291,67 \$).

Für Ehegatten, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht die Pension aus einem festen Leistungsteil wie bei der Erwerbsunfähigkeitspension und einem einkommensbezogenen Leistungsteil (37,5 % der Alterspension, auf die der Verstorbene Anspruch hatte bzw. gehabt hätte). Die Höchstleistung beträgt damit 273,35 \$.

Für Ehegatten zwischen dem 35. und 45. Lebensjahr, die kein unterhaltsberechtigtes Kind haben bzw. nicht erwerbsunfähig sind, wird die Leistung um 1/120 für jedes auf das 45. Lebensjahr fehlende Monat gekürzt. Bei Wiederverehelichung fällt die Leistung weg. Bei Wegfall einer der übrigen Voraussetzungen ruht der Anspruch bis die betreffende Person das 65. Lebensjahr vollendet oder erwerbsunfähig wird.

Beim Zusammentreffen einer Hinterbliebenenpension und einer Alterspension oder einer Erwerbsunfähigkeitspension wird eine einheitliche Leistung erbracht, und zwar entweder 60 % der eigenen Alterspension + 60 % der Alterspension des verstorbenen Ehegatten oder 100 % der eigenen Alterspension + 37,5 % Alterspension des verstorbenen Ehegatten, wobei jedoch höchstens der Höchstbetrag der Alterspension gebührt.

ee) Waisenpension:

Die Leistung gebührt in der Höhe des festen Leistungsteiles der Erwebsunfähigkeitspension (91,06 \$).

ff) Sterbegeld:

Als Sterbegeld gebührt ein Pauschalbetrag in der Höhe der 6-fachen Alterspension des Verstorbenen, auf die er Anspruch hatte bzw. gehabt hätte.

V. Die einzelnen Bestimmungen des Abkommens
und des Schlußprotokolls

Die einzelnen Regelungen des Abkommen entsprechen - worauf bereits unter Punkt III einleitend hingewiesen wurde - weitestgehend den in letzter Zeit von Österreich mit anderen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen. Im Hinblick auf die zu einem Großteil wortgleichen Regelungen wird in der Folge auf die jeweils entsprechenden Regelungen der jüngst geschlossenen Abkommen mit Finnland (851 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI.GP) und mit Norwegen (703 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI.GP) verwiesen.

Zu Art.1

Dieser Artikel enthält die in allen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit üblichen Begriffsbestimmungen. Die Regelung des Abs.2 ist im Hinblick auf die kanadische Verfassungsrechtslage erforderlich.

Zu Art.2

Der im Abs.1 normierte sachliche Geltungsbereich des Abkommens umfaßt auf österreichischer Seite die Pensionsversicherung sowohl der unselbständige als auch der selbständige Erwerbstätigen mit Ausnahme der nach allen bisher von Österreich geschlossenen Abkommen ausgenommenen Sonderversicherung für das Notariat.

Im Hinblick auf das das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz beherrschende Prinzip der Vollversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung wird durch die ergänzende Regelung des Abs.1 lit.a/ii klargestellt, daß die Zuordnungsregelungen der Art.6 bis 10 alle Zweige der Sozialversicherung betreffen und somit das Entstehen von "Teilversicherungen" ausgeschlossen ist.

Auf kanadischer Seite wird das auf dem Wohnsitz in Kanada aufbauende System der Alterssicherung sowie das einkommensbezogene System des Kanadischen Pensionsplans erfaßt. Das letztgenannte System umfaßt alle Provinzen Kanadas mit Ausnahme der Provinz Quebec, in der ein eigener Pensionsplan gilt. Auf Grund der kanadischen Verfassungsrechtslage ist für eine Erfassung dieses Systems eine gesonderte Vereinbarung im Sinne des Art.24 erforderlich.

Die Abs.2 und 3 entsprechen den in den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehenen Regelungen.

Abs.4 sieht über kanadischen Wunsch in Ergänzung zu Abs.2 vor, daß nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vorgesehene neue Leistungen (Anspruchsberechtigte) nur dann vom Abkommen erfaßt werden, wenn kein Vertragsstaat eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Zu Art.3

Dieser Artikel legt den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens fest, der wie zB die Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, Italien oder Schweden ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit alle Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten versichert sind oder waren, sowie deren Angehörige und Hinterbliebene umfaßt.

Zu Art.4

Die im Abs.1 festgelegte Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen entspricht in Verbindung mit den im Abs.3 vorgesehenen Ausnahmen den entsprechenden Regelungen in den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit.

Durch die Bestimmungen des Abs.2 wird sichergestellt, daß die Staatsangehörigen beider Staaten auch hinsichtlich des Exportes von Leistungen in Drittstaaten gleich behandelt werden.

Die im Abs.4 vorgesehene Regelung sieht entsprechend der Z 3 lit.d des Schlußprotokolls zum Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, BGBI.Nr.382/1969, die Berücksichtigung von Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgehaltenen Zeiten in der österreichischen Pensionsversicherung für kanadische Staatsangehörige vor, wobei diese Berücksichtigung auf "Altösterreicher" eingeschränkt wurde.

Abs.5 weist darauf hin, daß bei Anwendung der kanadischen Rechtsvorschriften die Staatsangehörigkeit nicht maßgeblich ist.

Abs.6 stellt klar, daß die auf österreichische Staatsangehörige abgestellten Zuordnungsregelungen des Art.7 Abs.2 und Art.8 Abs.2 durch die in den Abs.1 und 5 vorgesehenen Gleichstellungen nicht auf kanadische Staatsangehörige bzw. Drittstaatsangehörige ausgedehnt werden.

Zu Art.5

Die im Abs.1 vorgesehene Gebietsgleichstellung sichert entsprechend den in allen von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehenen Regelungen den Export der Leistungen aus der österreichischen Pensionsversicherung nach Kanada für die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten und - ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit - für deren Angehörige und Hinterbliebene. Hinsichtlich der Leistungen nach den

kanadischen Rechtsvorschriften sieht Abs.1 in Verbindung mit Abs.2 den Export nach Österreich ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen vor.

Wie in allen anderen Abkommen ist die Ausgleichszulage vom Export ausgenommen (Abs.3 lit.a).

Im Hinblick darauf, daß eine dem Hilflosenzuschuß entsprechende Leistung in den beiden kanadischen Pensionssystemen nicht vorgesehen ist und daher kanadischen Pensionsbeziehern in Österreich keine dem Hilflosenzuschuß entsprechende kanadische Leistung erhalten, wird - wie bereits im Verhältnis zu Dänemark - der Ausschluß des Hilflosenzuschusses vom Export vorgesehen (Abs.3 lit.b).

Darüber hinaus ist im Abs.3 lit.c erstmals auch der Ausschluß des Teiles der österreichischen Pension vom Export vorgesehen, der den nicht im Gebiet Österreichs zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung bzw. selbständigen Erwerbstätigkeit entspricht, die nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz (ARÜG) bzw. den entsprechenden Regelungen des § 116 Abs.6 GSVG und § 107 Abs.6 BSVG als österreichische Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind. Dieser Ausschluß ist im Hinblick darauf vorgesehen, daß ein Großteil der davon betroffenen Personen sich zwar an einem der in Betracht kommenden Stichtage nicht nur vorübergehend in Österreich aufgehalten haben, aber in der Folge in einen außereuropäischen Staat ausgewandert sind. Eine Berücksichtigung solcher ausländischer Zeiten, denen auch keine Beiträge zur österreichischen Sozialversicherung gegenüberstehen, in einer in einen solchen Staat zu zahlenden österreichischen Pension zu Lasten der österreichischen Riskengemeinschaft erscheint nicht wünschenswert.

Einschränkungen hinsichtlich des Exportes von bestimmten Leistungen nach den kanadischen Rechtsvorschriften sind im Art.16 Z 4 lit.b enthalten.

Zu den Art.6 bis 10

Diese Bestimmungen regeln die sich aus der Ausübung einer Beschäftigung ergebende Versicherungspflicht, wobei entsprechend den von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit grundsätzlich auf das Territorialitätsprinzip abgestellt wird. Durch die Einschränkung des Art.6 auf Dienstnehmer wird den unterschiedlichen Anknüpfungspunkten in den beiden Vertragsstaaten betreffend die Versicherungspflicht der selbständigen Erwerbstätigen (in Kanada nach dem Wohnsitz, in Österreich nach der Erwerbstätigkeit) Rechnung getragen. Durch das Abkommen ergeben sich somit hinsichtlich der Versicherungspflicht der selbständigen Erwerbstätigen keine Auswirkungen.

Art.7 sieht die in allen Abkommen über Soziale Sicherheit enthaltenen Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip für entsendete Dienstnehmer vor. Die Einschränkung der Ausnahmeregelung des Abs.2 auf Luftfahrtunternehmen entspricht dem Großteil der von Österreich geschlossenen Abkommen (siehe zB Art.7 Abs.2 des Abkommens mit Finnland).

Art.8 entspricht im Ergebnis den entsprechenden Regelungen in den von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit, die ein entsprechendes Wahlrecht enthalten, wie zB Art.8 des Abkommens mit Finnland. Den vom Abs.1 erfaßten Personen, worunter bereits der österreichische Handelsdelegierte und seine Mitarbeiter fallen, sind nach Abs.2 wie bereits im Abkommen mit Finnland die Bediensteten der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung gleichgestellt.

Art.9 enthält die in allen Abkommen über Soziale Sicherheit vorgesehene Ausnahmemöglichkeit und entspricht dem Art.9 des Abkommens mit Finnland.

Durch die für die kanadische Seite geltenden ergänzenden Regelungen des Art.10 wird sichergestellt, daß ein einheitlicher Schutz hinsichtlich des (auf dem Wohnort beruhenden) kanadischen Gesetzes über die Alterssicherung und des (auf der Erwerbstätigkeit beruhenden) Kanadischen Pensionsplanes gewährleistet wird.

Zu Art.11

Dieser Artikel enthält den international üblichen Grundsatz der Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Erwerb eines Leistungsanspruches und gilt bilateral für beide Vertragsstaaten, während die nachfolgenden besonderen Regelungen betreffend die Leistungsgewährung jeweils unilaterale für jeden Vertragsstaat gefaßt sind.

Zu den Art.12 bis 15

Diese Bestimmungen betreffen die Gewährung von Leistungen aus der österreichischen Pensionsversicherung und entsprechen praktisch wörtlich den im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten Österreichs in jüngster Zeit getroffenen Regelungen (zB Art.13 bis 17 des Abkommens mit Finnland).

Eine Änderung der diesbezüglichen Regelungen auf Grund der mit 1.1.1985 wirksam gewordenen Pensionsreform war nicht erforderlich, da die Berechnung nach der pro-rata-temporis-Methode insbesondere in Fällen eines Zurechnungszuschlages (siehe zB § 261 Abs.3 ASVG) oder eines Kinderzuschlages (siehe zB § 261 a ASVG) auch weiterhin zweckmäßig erscheint. In Versicherungsfällen mit einer Versicherungsdauer von insgesamt nicht mehr als 30 Versicherungsjahren in beiden Vertragsstaaten ergibt sich auf Grund der neuen Pensionsberechnung (einheitlicher Steigerungsbetrag von 1,9 vH pro Versicherungsjahr) kein Unterschied mehr zwischen der zwischenstaatlich und der innerstaatlich berechneten Leistung. Bei einer darüber hinausgehenden Versicherungsdauer ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage in gleicher Weise wie im innerstaatlichen Bereich keine Änderungen. Unter Berücksichtigung der Pensionsreform konnte jedoch die in den Abkommen bisher enthalten gewesene Regelbestimmung betreffend die Anrechenbarkeit der Versicherungsmonate entfallen. Gleichzeitig erschien aber im Hinblick auf die Einführung der ewigen Anwartschaft (siehe zB § 236 Abs.4 ASVG) eine Regelung

dahingehend erforderlich (Art.13 Z 3), daß nur den nach dem Kanadischen Pensionsplan erworbenen Beitragsjahren die Qualität von Beitragszeiten zukommt.

Im Hinblick darauf, daß unter Berücksichtigung der kanadischen Rechtslage die in den von Österreich geschlossenen Abkommen üblicherweise enthaltene Regelungen betreffend die Aufrechnung von Vorschüssen uä. mit Nachzahlungen aus dem anderen Vertragsstaat (siehe zB Art.34 des Abkommens mit Finnland) im Verhältnis zu Kanada nicht vorgesehen werden konnte, ist im Art.14 Abs.3 entsprechend diesen Regelungen die Gleichstellung der sich aus einer Neufeststellung ergebenden Überbezüge mit einem Vorschuß festgelegt und damit die Möglichkeit einer Aufrechnung mit der österreichischen Leistung ermöglicht (siehe zB § 103 ASVG) .

Zu den Art.16 und 17

Diese Bestimmungen sehen die erforderlichen Regelungen für die Gewährung der Leistungen aus den beiden kanadischen Pensionssystemen vor, wobei Art.16 die Leistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung und Art.17 die Leistungen nach dem Kanadischen Pensionsplan betrifft.

Nach Art.16 Z.1 werden auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres gelegene Wohnzeiten in Österreich für den Erwerb von Leistungsansprüchen nach dem Gesetz über die Alterssicherung berücksichtigt.

Art.16 Z.2 eröffnet einen Leistungsanspruch für Personen, die zwar genügend kanadische Wohnzeiten für einen Leistungsanspruch bei Wohnort in Kanada hätten (10 Wohnjahre), jedoch die für einen Anspruch auf Gewährung einer Leistung im Ausland erforderliche Anzahl von 20 Wohnjahren nur unter Zusammenrechnung der österreichischen und kanadischen Zeiten erfüllen (lit.a). Der Leistungsberechnung sind in diesem Falle nur die kanadischen Zeiten zugrunde zu legen (lit.b).

Art.16 Z.3 gewährleistet Alterspensionen bzw.

Ehegattenbeihilfen für Personen, die weniger als 10 Wohnjahre in Kanada erworben haben, jedoch unter Hinzurechnung der österreichischen Versicherungszeiten die Voraussetzungen für einen Anspruch auf diese Leistung erfüllen (lit.a). Der Leistungsberechnung sind auch in diesem Fall nur die kanadischen Zeiten zugrunde zu legen (lit.b).

Art.16 Z.4 stellt klar, daß ein Export der Alterspension nur dann möglich ist, wenn in beiden Vertragsstaaten zusammen mindestens 20 Versicherungsjahre vorliegen (lit.a), bzw. ein Export der von anderen Einkünften des Berechtigten abhängigen Ehegattenbeihilfe und Mindesteinkommenszulage nur für die nach den kanadischen Rechtsvorschriften innerstaatlich vorgesehenen Zeitraum (höchstens 6 Monate) in Betracht kommt.

Art.17 Z.1 sieht entsprechend dem Art.16 Z.1 die Umrechnung der österreichischen Versicherungszeiten zum Zwecke der Berücksichtigung nach dem Kanadischen Pensionsplan vor.

Art.17 Z.2 sieht hinsichtlich des einkommensbezogenen Leistungsteiles vor, daß dieser nur auf Grund der im Kanadischen Pensionsplan zurückgelegten Beitragszeiten zu berechnen ist, und hinsichtlich des von der Anzahl der Beitragszeiten unabhängigen festen Leistungsteiles eine pro-rata-temporis-Berechnung im Verhältnis der tatsächlich erworbenen kanadischen Beitragszeiten zur anspruchsgrundenden Mindestbeitragszeit.

Durch Art.17 Z.3 wird klargestellt, daß die Leistungen des Kanadischen Pensionsplanes auch auf Grund der im Art.11 vorgesehenen Zusammenrechnung der Versicherungszeiten erst mit jenem Zeitpunkt anfallen können, der im Pensionsplan vorgesehen ist (dh. Vollendung des 21. Lebensjahres des Verstorbenen für Hinterbliebenenleistungen bzw. Vollendung des 23. Lebensjahres des Versicherten für die Erwerbsunfähigkeitspension).

Zu den Art.18 bis 24

Die in diesen Artikeln enthaltenen verschiedenen Bestimmungen betreffend die Durchführung des Abkommens entsprechen grundsätzlich den in allen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit enthaltenen Regelungen (siehe zB Art.29 bis 35 des Abkommens mit Finnland), wobei jedoch auf Grund der kanadischen Rechtslage Regelungen betreffend die gerichtliche Rechtshilfe bzw. die Vollstreckungshilfe - wie zB auch im Verhältnis zu Finnland - nicht aufgenommen werden konnten.

Im Art.18 Abs.4 wird über kanadischen Wunsch auf die jeweils geltenden innerstaatlichen Vorschriften betreffend die Verschwiegenheitspflicht (siehe zB § 460 a ASVG) hinsichtlich der in Durchführung des Abkommens übermittelten Auskünfte hingewiesen.

Art.24 ermöglicht unter Berücksichtigung der kanadischen Verfassungsrechtslage den Abschluß gesonderter Vereinbarungen hinsichtlich der in die Kompetenz der Provinzen fallenden Bereiche. Nach Abklärung der diesbezüglichen verfassungs- und völkerrechtlichen Probleme ist der Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung mit der Provinz Quebec betreffend den in dieser Provinz geltenden Pensionsplan vorgesehen. Darüber hinausgehende Vereinbarungen für die in die Kompetenz der Provinzen fallenden Bereiche der Kranken- und Unfallversicherung sind nicht in Aussicht genommen.

Zu den Art.25 bis 27

Diese Artikel enthalten die üblichen Übergangs- und Schlußbestimmungen (siehe zB Art.35 bis 37 des Abkommens mit Finnland).